



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. November 2010**

**Nummer 75**

### **Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Brandenburg**

**Vom 28. Oktober 2010**

Auf Grund des § 38 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### § 1

##### **Übertragung des Berufsrechts**

Der Fachhochschule Brandenburg wird das Recht zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

#### § 2

##### **Übergangsvorschrift**

(1) Für laufende Berufungsverfahren wird das Berufsrecht übertragen, soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung kein Berufungsvorschlag eingereicht worden ist.

(2) Soweit ein Berufungsvorschlag vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht worden ist, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung das Berufsrecht im Einzelfall übertragen.

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2010

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet der Landesverwaltung mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

[www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg